

## **EVTZ Europäischer Verbund zu territorialen Zusammenarbeit**

### **1. Allgemeine Informationen**

- 1.1. Was ist ein EVTZ
- 1.2. Aufgaben eines EVTZ
- 1.3. Rechtsnatur des EVTZ
- 1.4. Kontrolle
- 1.5. Beteiligte
- 1.6. Beantragung und Genehmigung
- 1.7. Finanzierung
- 1.8. Organisation

### **2. EVTZ für ULM und Neu-Ulm, Hintergrundinformationen**

- 2.1. EVTZ im Rahmen der Donaustrategie
- 2.2. Rolle von Projekten und Projektentwicklungen im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung der Donaustrategie
- 2.3. Analyse des Gegenstands der Zusammenarbeit

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1 Was ist ein EVTZ**

Der EVTZ stellt ein neues Rechtsinstrument für die institutionelle Kooperation in der europäischen Union dar, das zum Ziel hat, die grenzüberschreitende, transnationale und Interregionale Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern. Rechtsgrundlage ist die Verordnung Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006.

Dabei dient die territoriale Zusammenarbeit der Lösung stark gebietsspezifischer Probleme, die in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht von zentraler Bedeutung sind.

### **1.2 Welche Aufgaben kann ein EVTZ übernehmen**

- Durchführung der durch die EU-Gemeinschaft kofinanzierte Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit, insbes. über den EU-Fond für regionale Entwicklung (EFRE)
- Maßnahmen zur territorialen Zusammenarbeit, die allein auf die Initiative der Mitgliederstaaten und ihrer regionalen und lokalen Behörden zurückgehen (mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft).
- Der EVTZ arbeitet nach dem Prinzip eines kommunalen Zweckverbandes.

### **1.3 Rechtsnatur des EVTZ**

Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit mit weitestgehender Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Insbesondere kann er Vermögen erwerben und veräußern, verfügt über einen eigenen Haushalt, kann Personal einstellen und vor Gericht auftreten.

### **1.4 Kontrolle**

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, führen die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ durch (der Mitgliedsstaat bestimmt diese Behörde).

### **1.5 Beteiligte**

Zusammensetzung der EVTZ Mitglieder (mind. 2 Mitgliedsstaaten):

- Mitgliedsstaaten
- regionale Gebietskörperschaften
- lokale Gebietskörperschaften

(Gebietskörperschaft – Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird; Bund, Land, Kreis, Gemeinde)

### **1.6 Beantragung und Genehmigung**

- Die Genehmigung erfolgt durch ein Genehmigungsverfahren, in BW durch das RP Freiburg. Bei der Genehmigung werden alle betroffenen Behörden beteiligt (Länderministerien, Bundesbehörden). Je mehr Fachbereiche betroffen sind, umso mehr Stellen werden beteiligt.
- Gleichzeitig läuft in allen beteiligten Ländern ein Beteiligungsverfahren. Je mehr Länder beteiligt sind, umso so langwieriger ist das Verfahren.

### **1.7 Finanzierung**

Erfolgt über die Mitglieder eines EVTZ. Empfohlen wird z.B. einen festen Satz von xx € pro Einwohner der Gebietskörperschaften der Mitglieder festzulegen.

Nur in INTERREG A Gebieten (Dazu zählt Ulm nicht, da es nicht an einer Grenze zu einem anderen Land liegt) kann eine Verlagerung der Verwaltungsbehörden der INTERREG A Mittel auf einen EVTZ erfolgen.

Nach Aussage der GD Regio (zuständige EU Kommissionsbehörde) gibt es keine Finanzmittel der Kommission zur Aufbaufinanzierung eines EVTZ (Fr.Nussmueller im Februar 2010).

Der EVTZ stellt einen jährlichen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss auf. Die Prüfung der Finanzen erfolgt über die Genehmigungsbehörde.

### **1.8 Organisation**

Organe des EVTZ:

- Versammlung, die aus Vertretern der Mitglieder des Verbunds besteht
- Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt
- EVTZ haftet gegenüber Dritten für die Handlungen seiner Organe, auch wenn solche Handlungen nicht zu den Aufgaben des EVTZ gehören

## **2. EVTZ für ULM und Neu-Ulm, Hintergrundinformationen**

### **2.1 EVTZ im Rahmen der Donaustrategie**

- Die Donaustrategie ist im Kontext der territorialen Agenda und des Lissaboner Vertrages zu betrachten. Durch den Vertrag von Lissabon Art.2.3. gibt es neben dem bisherigen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt eine dritte Dimension: den territorialen Zusammenhalt.
- Die Territoriale Agenda der EU hat zum Ziel, durch Empfehlungen für eine integrierte Raumentwicklungspolitik die Potenziale der Regionen und Städte Europas für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung zu mobilisieren.
- Vor diesem Hintergrund sind die Ideen der makroregionalen Strategien zu sehen, die damit einen starken regional- und raumplanerischen Ansatz zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Region verfolgen.
- Die Fertigstellung der Donaustrategie ist bis Ende 2010 geplant.
- Die Unterzeichnung ist im Rahmen der ungarischen Ratspräsidentschaft 2011 vorgesehen.
- Wie bei der Ostseestrategie fließen die einzelnen Beiträge zunächst in eine „Communication“ der EU ein, an welche sich ein „Action Plan“ anschließt.
- Es werden auf Seiten der EU keine neuen Mittel bereitgestellt, vielmehr geht es um die Nutzung und bessere Koordination der vorhandenen EU Mittel. Für den Donaoraum sind dies die von der DG Regio verwalteten ERFRE Mittel in Form von regionalen EFRE-Programmen, INTERREG A, B und C Programmen, teilweise Cross-border Programme unter Nutzung von ENPI-Mitteln sowie die Mittel des Kohäsionsfonds.

### **2.2. Rolle von Projekten und Projektentwicklungen im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung der Donaustrategie**

- Die Ostseestrategie integriert in Ihrem Action Plan 80 „Flagship projects“, welche alle durch die in der Region existierenden Förderprogramme gefördert werden.
- Projekten kommt als Evidenzbasis für politische Inhalte eine große Bedeutung zu. So wurde die „Territoriale Agenda der EU“ mit einer breit angelegten Evidenzbasis entwickelt, die auf existierende INTERREG Projekte zurückgriff, um mögliche Inhalte besser illustrieren zu können. Projekte übernehmen in diesem Fall sowohl die Funktion der politischen Legitimation (Aufdecken von Notwendigkeiten und strategischen Ansätzen) als auch von konkreten Umsetzungsinitiativen.

### 2.3 Analyse des Gegenstands der Zusammenarbeit

Normalerweise werden EVTZ zur leichteren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Gemeinsamer Verkehrsverbund, Krankenhaus o.ä.) für konkrete Projekte in Grenzgebieten (INTERREG A Räumen) gegründet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Im Mittelpunkt der territorialen Zusammenarbeit (Donaustrategie) stehen immer räumlich bedingte Probleme, die durch eine europäische Lösung besser gelöst werden, als durch eine nationale Lösung. Neben grenzüberschreitenden Regionen sind dies Regionen, die gemeinsame Probleme haben (Alpenraum: Verkehr, Donaauraum: Gewässergüte, Hochwasser). Allerdings liegt der Schwerpunkt bei dieser räumlichen Förderung und der räumlichen Betrachtung auf dem regionalen Ansatz.

Daraus ergeben sich die Fragen:

- Welche räumlichen Probleme sollen durch den EVTZ gelöst werden?
- Warum sind diese besser europäisch als national zu lösen?
- Wer hat ähnliche kommunale und räumliche Probleme wie Ulm? Welche Städte haben ähnliche Probleme, d.h. mit welchen Städten sollte man zusammen nach Lösungen suchen? Metropolregionen oder Städte mit starkem ländlich geprägtem Umland?

Normalerweise dient die EVTZ Gründung Gebietskörperschaften, die schon viel Erfahrung in INTERREG Projekten zur gemeinsamen territorialen Zusammenarbeit gesammelt haben, zur besseren Bearbeitung von Projekten. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Daraus ergeben sich die Fragen:

- Sind die Kommunen des EVTZ (Gremien und Verwaltung) auf eine europäische Zusammenarbeit vorbereitet?
- Gibt es bereits Erfahrungen in den einzelnen Abteilungen, in den Gremien mit europäischer Zusammenarbeit? (dies ist grenzüberschreitend bereits nicht einfach, je mehr Länder, je unterschiedlicher die politische Struktur, umso schwieriger ist der Prozess).

Gedacht ist die Übertragung von nationaler Kompetenz auf einen EVTZ für INTERREG A Mittel. INTERREG A Mittel werden grenzüberschreitenden Regionen wie dem Oberrheingebiet oder dem Bodenseekreis seit vielen Jahren zur Verfügung gestellt. Momentan erfolgt diese Mittelverwaltung über nationale Behörden wie das Regierungspräsidium. Diese Regionen auch Euregio genannt, verfügen im INTERREG A Topf über viele Mittel im Vgl. zu INTERREG B oder C und langjährige konkrete Erfahrung in der Zusammenarbeit. Der Rat der Donaustädte und Regionen fällt aber in die Kategorie

INTERREG B. Hier wird das Geld über eine zentrale Kontaktstelle z.B. SEE Raum über Wien für 16 Länder verwaltet. Ob diese Kompetenzen von den zentralen Kontaktstellen auf einen spezifischen EVTZ übertragen werden, ist zu prüfen. Nach Aussage der GD Regio (zuständige EU Kommissionsbehörde) gibt es keine Finanzmittel der Kommission zur Aufbaufinanzierung eines EVTZ.

22.2.2010 Gez. S. Meigel